

# FREISTELLUNGEN ZUR PFLEGE UND BETREUUNG

## [Pflegefreistellung](#)

### [Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei stationärem Rehabilitationsaufenthalt](#)

### [Pflegekarenz und -teilzeit](#)

### [Familienhospizfreistellung](#)

### [Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes](#)

### [Rechtsgrundlagen](#)

## Pflegefreistellung

Durch die Pflegefreistellung wird es ermöglicht, unter gewissen Voraussetzungen vom Dienst fernzubleiben, ohne Erholungsurlaub oder Zeitausgleich in Anspruch nehmen zu müssen. Sie kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

Sind Bedienstete an der Dienstleistung wegen

- der **notwendigen Pflege** eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
- wegen der **notwendigen Betreuung** eines minderjährigen eigenen Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind sonst ständig betreut hat, für diese Betreuung ausfällt oder
- wegen der notwendigen **Begleitung** eines erkrankten minderjährigen eigenen Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes bei einem stationären Aufenthalt oder einer ambulanten Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

nachweislich verhindert, gebührt die Pflegefreistellung grundsätzlich insgesamt im Ausmaß der einmaligen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit pro Kalenderjahr.

Als nahe Angehörige sind Eheleute, eingetragene Partner/-in und in gerader Linie verwandte Personen (Kinder, Eltern, eigene Großeltern, Enkelkinder) anzusehen, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der eine Lebensgemeinschaft besteht, nicht jedoch Schwiegereltern, Onkel, Tante, Nichte, Neffe, verwandte Person udgl.

### **Weitere Pflegefreistellung für minderjährige Kinder**

Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine **Pflegefreistellung** im Kalenderjahr bis zum Höchstausmaß einer weiteren Wochenarbeitszeit zur notwendigen **Pflege und Betreuung** eines minderjährigen eigenen Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes unter den oben angeführten Kriterien.

Bei mehr als zwei minderjährigen Kindern besteht der Anspruch auf insgesamt bis zur dreifachen Wochenarbeitszeit. Für Kinder jener Person, mit der Bedienstete in einer eingetragenen Partner- oder Lebensgemeinschaft leben, besteht ein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn ein gemeinsamer Haushalt gegeben ist und kein Elternteil für die Pflege und Betreuung zur Verfügung steht. Im Falle einer Lebensgemeinschaft eines Elternteils hat die Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Monaten zu bestehen und ist der Dienstbehörde nachzuweisen.

Die Erkrankung des/der nahen Angehörigen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Dienststellenleitung entscheidet über Anträge zur Pflegefreistellung. Bei volljährigen Personen ist zu prüfen, ob die lebensnotwendigen Verrichtungen (z. B. Wärmen vorgekochter Speisen, Aufsuchen des WC, Körperreinigung, Versorgung mit Medikamenten, Wechsel der Körperhaltung) von der zu pflegenden Person nicht geleistet werden können. Die Hilfsbedürftigkeit bei sonstigen Verrichtungen des täglichen Lebens (z. B. Haushaltsführung, Einkaufen, Kochen, Wäsche waschen, bügeln) alleine ist nicht ausreichend.

Das Ansuchen um Pflegefreistellung ist an der Dienststelle einzubringen und wird grundsätzlich auch vor Ort entschieden. Ansuchen, die den obigen Ausführungen nicht zugeordnet werden können, sind von der Dienststellenleitung der NÖ LGA - Personalservice GmbH zur Entscheidung vorzulegen.

### **Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei stationärem Rehabilitationaufenthalt**

Bedienstete, deren minderjährigem, eigenen Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind vom Träger der Sozialversicherung ein stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, haben für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge. Dieser Anspruch steht pro Kind im Ausmaß von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr zu.

Wie bei der Pflegefreistellung haben Bediensteten für Kinder ihres eingetragenen Partners sowie für Kinder der Person, mit der eine nachgewiesene Lebensgemeinschaft besteht, insoweit Anspruch auf Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben und kein Elternteil für die Begleitung zur Verfügung steht.

Die Bewilligung der Rehabilitation ist **spätestens eine Woche** nach deren Erhalt dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des **Beginns** und der **Dauer** der Rehabilitation vorzulegen. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen.

In dieser Zeit besteht Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das beim **Sozialministeriumservice** beantragt werden kann.

Die Inanspruchnahme einer Freistellung aus dem Anlass einer „*Dienstverhinderung ohne eigenes Verschulden mit Anspruch auf finanzielle Leistungen des Dienstgebers*“ ist für diesen Anlassfall nicht zulässig.

Bei einer Begleitung eines minderjährigen Kindes zu einem stationären Rehabilitationsaufenthalt kann keine Pflegefreistellung beansprucht werden. Auch eine Kombination einer Pflegefreistellung mit einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt ist nicht möglich.

Der Erholungsurlaub ist um die Dauer der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt zu aliquotieren.

## Pflegekarenz und -teilzeit

**Pflegekarenz** (= Freistellung zur Pflege einer/s pflegebedürftigen Angehörigen) und **Pflegeteilzeit** sollen es Bediensteten ermöglichen, nahe Angehörige in der Dauer von ein bis drei Monaten unter gewissen Voraussetzungen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Bedienstete sind in dieser Zeit in vollem Umfang kranken-, pensions- und unfallversichert. In dieser Zeit kann auch Pflegekarenzgeld, eine Leistung des Sozialministeriumservice, beantragt werden.

### Pflegekarenz

Die Bediensteten haben Anspruch auf eine Freistellung unter Entfall der Bezüge, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

- Pflege einer/s nahen Angehörigen, eines Schwiegerelternanteils, eines Wahl- oder Pflegeelternanteils, eines Schwiegerkindes mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung
- Pflege einer/s demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen, eines Schwiegerelternanteils, eines Wahl- oder Pflegeelternanteils, eines Schwiegerkindes mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

### **Pflegeteilzeit**

Unter der Voraussetzung, dass keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, haben die Bediensteten unter den gleichen Bedingungen, wie bei der Pflegekarenz, Anspruch auf **Herabsetzung** ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit **auf bis zu zehn Stunden**. Eine Änderung des Ausmaßes ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit ist während der Pflegeteilzeit nicht zulässig.

### **Ausmaß**

- Pro zu betreuender/n Angehörigen steht den Bediensteten Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit im Ausmaß von mindestens einem und maximal drei Monaten zu.
- Darüberhinausgehend entsteht der Anspruch im selben Ausmaß für diese/n Angehörige/n erneut, wenn der Pflegebedarf der/s nahen Angehörigen um zumindest eine Pflegegeldstufe erhöht wird.

### **Antragstellung**

- Der Bewilligung geht ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten voran. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen.
- Zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit der/s Angehörigen ist eine Kopie des Pflegegeldbescheides der/s Angehörigen vorzulegen.
- Eine allfällige Demenz der/s nahen Angehörigen ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu bescheinigen.
- Im Falle eines Antrages auf Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit ist das Sozialministeriumservice verpflichtet, binnen 2 Wochen über den Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes zu entscheiden (vgl. § 21e Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993).

Die Bediensteten haben die Angehörigeneigenschaft des Pflegebedürftigen, sowie die gänzliche Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung glaubhaft zu machen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist innerhalb von zwei Wochen zu melden.

#### Hinweis:

Ein Pflegekarenzgeld aufgrund einer Pflegekarenz/-teilzeit kann nur dann gewährt werden, wenn für die zu pflegende Person **Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogen** wird - und eine **Zuständigkeit Österreichs für Leistungen** bei Krankheit im Sinne der VO (EG) 883/2004 besteht. Das bedeutet, dass die zu pflegende Person der österreichischen Krankenversicherung unterliegen muss. Kein Anspruch besteht, wenn die pflegebedürftige Person zwar den Wohnsitz in Österreich hat, aber nicht der österreichischen Zuständigkeit in der Krankenversicherung unterliegt, z. B. bei Bezug eines deutschen Pflegegeldes.

### **Familienhospizfreistellung**

Die Freistellung zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen<sup>1</sup>, eines Schwiegerelternteils, eines Wahl- oder Pflegeelternteils oder eines Schwiegenerkindes ist auf Antrag für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren. Eine Verlängerung ist bis zu sechs Monaten pro Anlassfall möglich. Neben der gänzlichen Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge ist auch eine Teilzeitbeschäftigung möglich.

Zum Zweck der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten eigenen Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) kann eine Freistellung von bis zu fünf Monaten erstmalig gewährt und auf bis zu neun Monate verlängert werden. Wurden die neun Monate voll ausgeschöpft, so kann sie maximal zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten beantragt werden.

Anspruch auf Familienhospiz haben auch Bedienstete für Kinder von eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen sowie Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, sofern kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.

Der Wegfall des Grundes für die Freistellung ist innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag kann die vorzeitige Beendigung der gänzlichen Dienstfreistellung verfügt werden, sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Während dieser Zeit besteht weiterhin Kranken- und Pensionsversicherung (Pensionsbeitragszeiten bleiben gewahrt). Der Erholungsurlaub ist um die Dauer der Familienhospizfreistellung zu aliquotieren.

### **Antragstellung**

Der Bewilligung liegt ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten zugrunde. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit Pflegekarenzgeld beim Sozialministeriumservice zu beantragen.

### **Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes**

Eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ist bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes möglich, wenn erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und die Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft liegt vor, solange das behinderte Kind

- das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Eine Verbindung zur Pflegefreistellung besteht nicht.

### **Antragstellung**

Der Bewilligung geht ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten voran. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn zu stellen.

Der Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung ist innerhalb von zwei Wochen zu melden.

Der Erholungsurlaub ist um die Dauer der Freistellung zu aliquotieren.

### **Rechtsgrundlagen**

- NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)
- NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)
- Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)